



KOMMUNALINFO No. 11

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute informiere ich Sie über eine brandneue VGH-Entscheidung zum Abwasserbeitrag (Abrechnungsgebiet und Globalkalkulation).

Mehrere nachfolgende Entscheidungen befassen sich mit dem Baurecht, eine besonders interessante mit der Schnittstelle Bebauungsplan/HGO (Befangenheit): Nach bisheriger Rechtsprechung führte jede unzulässige Mitwirkung Befangener in einer Stufe des Aufstellungsverfahrens zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans. Diese Folge soll nach der jetzt vom 3. Senat des VGH vollzogenen Kehrtwende nur noch eintreten, wenn die befangene Person am Satzungsbeschluss mitwirkt.

Weiter hat der VGH jüngst dem Streit um die vermeintliche Unzulässigkeit eines auf Verringerung der Zahl hauptamtlicher Stadträte gerichteten Bürgerbegehrens ein Ende bereitet.

Schließlich befasst sich eine Wahlprüfungsentscheidung unter anderem mit den Anforderungen an die Eidesstattliche Versicherung auf dem Wahlschein zur Briefwahl.

VGH KASSEL

VORAUSLEISTUNGEN AUF EINEN ABWASSERBEITRAG HIER: ERSTMALIGES VERSCHAFFEN DES VORTEILS EINER VOLLKANALISATION

1. Wenn die Gemeinde den Beitragsatz für das erstmalige Verschaffen des Vorteils einer Vollkanalisation so kalkuliert, dass sie die Aufwendungen für die Arbeiten an den Sammelleitungen, die zum Anschluss an die neu errichtete Kläranlage erforderlich sind, auf die Flächen der betroffenen Ortsteile umlegt, entspricht dies nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Beitragskalkulation, denn hiermit sind die Beitragssätze nicht auf das Gebiet der Gesamteinrichtung als „Abrechnungsgebiet“ bezogen.
2. Hat sich eine Gemeinde in Ausübung ihres organisatorischen Ermessens entschlossen, mehrere technisch selbständige Anlagen rechtlich zu einer einheitlichen Entwässerungseinrichtung zusammenzufassen, hat sie damit grundsätzlich auch das Abrechnungsgebiet für die Beitragserhebung festgelegt. Das sämtliche Einrichtungsvorgänge überspannende Prinzip der Globalberechnung bei leitungsbezogenen Einrichtungen verlangt sowohl für Schaffens- als auch für Erweiterungs- und Erneuerungsmaßnahmen den Bezug auf das Gesamtgebiet der satzungsrecht-

lich gebildeten öffentlichen Einrichtung. Ein Wechsel des Abrechnungsgebietes – etwa auf das Gebiet einer einzelnen Ortsteilanlage der Gesamteinrichtung – bei späteren Erweiterungs- oder Erneuerungsmaßnahmen oder gar innerhalb des Schaffensvorgangs ist nicht – auch nicht als abschnittsweise Abrechnung – zulässig.

3. Die durch den Beitrag für die erstmalige Verschaffung der Vollkanalisation bewirkte Belastungsergänzung für „Altanlieger“ soll die Gleichheit mit der Belastung der Neuanlieger herstellen und ist von daher im Prinzip nicht zu beanstanden. Grundlegende Bedenken löst aber die Kalkulation des insoweit festgelegten Beitragsatzes aus, wenn die Gemeinde den diesbezüglichen Aufwand allein auf die nunmehr mit Vollkanalisation versehenen Ortsteile umlegt und damit ein vom Einrichtungsgebiet abweichendes, auf einzelne Ortsteile beschränktes Abrechnungsgebiet wählt. Bei einer Erneuerungs- oder Verbesserungsmaßnahme, die sich auf eine einzelne, der einheitlichen Einrichtung zugehörige Ortsteilanlage beschränkt, müssen auch die Anlieger in den anderen einrichtungszugehörigen Ortsteilen an diesem Aufwand beteiligt werden, da mit der Maßnahme eine Erneuerung oder Verbesserung der Einrichtung verbunden ist, die in ihrer Gesamtheit den zur Beitragser-



hebung nach § 11 KAG berechtigenden Vorteil bestimmt.

4. Werden nach den gemeindlichen Planungen sämtliche Ortsteile nach und nach von Teil- auf Vollkanalisation umgestellt, findet der damit bewirkte „Vorteilszuwachs“ zeitlich versetzt im gesamten Einrichtungsgebiet statt. Diesem sukzessiven Vorteilsseintritt entspricht die zeitversetzte Heranziehung für die Verschaffung der Vollkanalisation. Voraussetzung ist dabei eine gleichmäßige Belastung der Beitragspflichtigen nach Maßgabe eines im Wege der Globalberechnung ermittelten, einheitlichen – wenn auch fortschreibungsfähigen – Beitragsatzes. Die Globalberechnung muss sowohl den gesamten Aufwand zum Ausbau der Einrichtung zur Vollkanalisation in allen Ortsteilen, als auch alle durch die Einrichtung bevorteilten Flächen berücksichtigen. Letztlich handelt es sich bei einer derartigen Vorgehensweise um eine zeitversetzt erfolgende, aber gleichmäßige Belastung aller durch die Einrichtung Bevorteilten.
5. Keine Bedenken dürften dagegen bestehen, dass eine Gemeinde eine einheitliche öffentliche Einrichtung aus technisch unabhängigen Ortsteilnetzen im Hinblick auf das geplante Ausbauziel bildet, obwohl der Vorgang des Ausbaus zur Vollkanalisation noch nicht in allen Ortsteilen gleich weit fortgeschritten ist.

HessVGH, Beschluss vom 21.10.2003
– 5 TG 1265/03 –

VGH KASSEL
ZUR MITWIRKUNG
BEFANGENER GEMEINDEVERTRETER AN DER
AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES

1. Die Mitwirkung befangener Gemeindevertreter an dem Satzungsbeschluss vorausgehenden sonstigen Beschlüssen im Planaufstellungsverfahren ist unbeachtlich. Zwar stellt diese Mitwirkung einen Verstoß gegen § 25 Abs. 1 Nr. 1 HGO dar, so dass diese Beschlüsse rechtswidrig sind. Jedoch sind vorbereitende Beschlüsse weder bundes- noch landesrechtlich für die Wirksamkeit des Bebauungsplanes zwingend erforderlich. Nach der HGO genügt es für das wirksame Zustandekommen des Bebauungsplanes als gemeindliche Satzung, dass die Gemeindevertretung als einzige den Satzungsbeschluss

fasst (vgl. HessVGH, Beschl. v. 13.05.2003 – 9 N 640/00 –).

2. Auch bundesrechtlich sind weder ein Aufstellungs- noch ein Offenlegungsbeschluss (HessVGH, Beschl. v. 13.05.2003, a.a.O.) noch ein eigenständiger Beschluss über die von den Bürgern vorgebrachten Anregungen erforderlich (BVerwG, Beschl. v. 11.11.2002 – 4 BN 52/02 – NVwZ 2003, 206). Auch für die Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist kein ausdrücklicher Beschluss der Gemeindevertretung notwendig. Ohnehin wäre ein etwaiger Verfahrensfehler insoweit gemäß § 214 Abs. 1 BauGB unbeachtlich.

HessVGH, Beschluss vom 21.07.2003
– 3 N 2168/98 –

VGH KASSEL
FEHLENDES RECHTSCHUTZBEDÜRFNIS FÜR
NORMENKONTROLLANTRAG BEI VOLLSTÄNDIGER
VERWIRKLICHUNG DES BEBAUUNGSPLANES
ZUM HERANRÜCKEN
IMMISSIONSEMPFINDLICHER WOHNNUTZUNG AN
TIERHALTUNGSBETRIEB
KEIN ZWINGENDER VORRANG DES INTERESSES
EINES LANDWIRTS AN BETRIEBSERWEITERUNG
TAUGLICHKEIT EINES AUF DIE
GERUCHSIMMISSIONSRICHTLINIEN FÜR NRW (GIRL) GE-
STÜTZTEN SACHVERSTÄNDIGENGUTACHTENS

1. Der Antragsteller wird in der Regel seine Rechtsstellung durch einen erfolgreichen Angriff auf den Bebauungsplan nicht mehr aktuell verbessern können, wenn dieser oder die bekämpfte einzelne Festsetzung durch genehmigte oder genehmigungsfreie Maßnahmen vollständig verwirklicht ist. Zwar verändert sich durch einen Wegfall des Bebauungsplans oder einzelner Festsetzungen die materielle Rechtsgrundlage für die vorhandene Nutzung; dass in einem derartigen Fall theoretisch die Baugenehmigung zurückgenommen und der Abbruch des Gebäudes angeordnet werden kann, liegt jedoch bei Beachtung des Vertrauensschutzes des Bauherrn regelmäßig so fern, dass mit ihrer Möglichkeit allein ein Rechtsschutzbedürfnis für den Normenkontrollantrag nicht begründet werden kann.
2. Bei der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB hat es die Gemeinde in der Hand, landwirtschaftlichen Betrieben gegenüber heranrückender immissionsempfindlicher Wohnnutzung die Mög-

lichkeit offen zu halten, den Betrieb mit damit verbundenen erhöhten Immissionen zu erweitern oder umzustellen (OVG NW, Urt. vom 25.09. 2000 – 10a 8/00.NE –, BRS 63 Nr. 7). Sie kann aber auch Wohnnutzung und landwirtschaftliche Nutzung im Wege der Bauleitplanung dichter aneinander heranrücken lassen, als es das Gebot der Rücksichtnahme im Rahmen der §§ 34 oder 35 BauGB zulässt, sofern sich die mit der Tierhaltung verbundenen Immissionen etwa durch Anordnungen auf der Grundlage des § 22 BImSchG zulässigerweise auf das für die Wohnnutzung zumutbare Maß reduzieren lassen.

3. Das Interesse eines Landwirts an der Erweiterung seines Betriebes bedeutet nicht, dass sich dieses Interesse in der Abwägung durchsetzen müsste. Ihm ist als einem Faktor unter verschiedenen Faktoren Rechnung zu tragen. Ob die planende Gemeinde ihm den Vorrang einräumt, hängt von dem Gewicht ab, dass sie ihm im Rahmen der städtebaulichen Ordnung des Gemeindegebietes beimisst (BVerwG, Urt. vom 14.01.1993 – 4 C 19.90 –, BRS 55 Nr. 175; OVG NW, Urt. vom 25.09.2000, a.a.O.). Die Gemeinde ist daher befugt, im Rahmen einer sachgerechten Abwägung die Belange eines Landwirts zurückzusetzen, um ihm Erweiterungsmöglichkeiten für seinen Betrieb abzuschneiden.
4. Da es an eindeutigen Vorgaben dafür fehlt, wie landwirtschaftliche Gerüche in der Bauleitplanung zu erfassen und zu bewerten sind, hält es der Senat für zulässig, wenn die Gemeinde ihre Bauleitplanung auf ein Gutachten stützt, dass auf der Grundlage der Geruchsmissionsrichtlinie für Nordrhein-Westfalen (GIRL) erstattet wurde. Die GIRL stellt zumindest ein Hilfsmittel unter vielen anderen bei der Beurteilung von Gerüchen dar (OVG Niedersachsen, Urt. vom 25.07.2002 – 1 LB 980/01 –, RdL 2002, 313).

HessVGH, Beschluss vom 24.06.2003
– 4 N 2428/97 –, rechtskräftig

VGH KASSEL
AUFSPALTUNG DES BEBAUUNGS-PLANGEBIETES
PLANUNG
IN ENGER ABSTIMMUNG MIT DEM ALLEINEIGENTÜMER

1. Einzelfall, in dem es sachgerecht war, ein ursprünglich einheitliches Plangebiet in zwei Teile

aufzuspalten, weil der eine Teil leichter und vor allem schneller zu beplanen war.

2. Das Interesse, an das Plangebiet grenzende Grundstücke im Rahmen des rechtlich Erlaubten ungehindert gewerblich zu nutzen bzw. nutzen zu lassen, ist ein abwägungserheblicher privater Belang.
3. Es liegt kein Abwägungsfehler darin, wenn die Planung der Gemeinde in enger Abstimmung mit dem Alleineigentümer des Plangebiets erfolgt. Eine Bauleitplanung wird erleichtert, wenn die zu beplanenden Flächen sich in einer Hand befinden, insbesondere, wenn eine städtebauliche Perspektive des Planungsträgers den Leitgedanken der Planung zugrunde liegt. Das Baugesetzbuch sieht die Zusammenarbeit von Planungsträgern und Privaten in den §§ 11 und 12 BauGB ausdrücklich vor.

HessVGH, Urteil vom 16.05.2002
– 3 N 2433/00 –, rechtskräftig

VG FRANKFURT A. M.
§ 34 BAUGB:
ABGRENZUNG DER NÄHEREN UMGEBUNG IN FORM VON
GRUNDSTÜCKSREIHEN, STRAßENGEVIERTEN
OFFENE
UND GESCHLOSSENE BAUWEISE BEI HAUSGRUPPEN
ÖFFENTLICH-RECHTLICHE SICHERUNG
DES ANBAUS VOM NACHBARGRUNDSTÜCK

1. Die Abgrenzung der „näheren Umgebung“ im Sinne von § 34 Abs. 1 BauGB hat so zu erfolgen, dass zunächst die Bebauung der in der Nähe im gleichen Abstand zum vorgesehenen Baugrundstück, also innerhalb eines gedachten Kreises um dieses herum, liegenden Grundstücke zu prüfen ist. Dabei ist der Radius nach den möglichen Auswirkungen des Bauvorhabens auf seine Umgebung und umgekehrt nach deren Einwirkungen auf das Baugrundstück zu bestimmen. Diese Prüfung kann dazu führen, dass an die Stelle einer kreisförmigen Abgrenzung unter Berücksichtigung der die Umgebung prägenden Strukturen, insbesondere der Grundstückszuschnitte, der Bebauung, Wegeerschließungen und Oberflächengestalt, eine andere Abgrenzung, zum Beispiel in Form von Grundstücksreihen, Straßengevierten und dergleichen, gefunden wird (HessVGH, Beschluss 25.09.1987 – 4 UE 40/87–, BRS 47 Nr. 64).

2. Keine Rolle bei der Abgrenzung der näheren Umgebung spielt, dass die Bebauung im Bereich eines anderen unwirksamen Bebauungsplans gelegen hat. Denn zum einen können unwirksamen Bebauungsplänen keinerlei Rechtswirkungen zukommen mit der Folge, dass diese auch nicht zur Abgrenzung der näheren Umgebung im Sinne von § 34 Abs. 1 BauGB herangezogen werden können. Zum anderen kann für die Abgrenzung der näheren Umgebung und die Frage nach dem Einfügen in diese nur auf die tatsächlich vorhandene Bebauung, nicht aber auf realisierte oder nicht realisierte Planungsabsichten der Gemeinde abgestellt werden.
3. Gebäude im Sinne des § 22 Abs. 2 BauNVO ist das Doppelhaus (oder die Hausgruppe) als bauliche Einheit; denn nur als Gesamtgebäude wird es „mit seitlichem Grenzabstand“, das heißt mit einem Grenzabstand vor den äußeren Seitenwänden errichtet (vgl. für Doppelhäuser BVerwG, Urt. vom 24.02.2000 – 4 C 12/98 –, BVerwGE 110,355). Darin liegt eine „Modifikation“ der offenen Bauweise, die dem Begriff des Doppelhauses (und der Hausgruppe) eine eigenständige, das Abstandsgebot an der gemeinsamen Grundstücksgrenze überwindende Bedeutung verleiht (BVerwG a.a.O.).
4. Von einer öffentlich-rechtlichen Sicherung des Anbaus vom Nachbargrundstück im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 HBO ist hier auszugehen, weil von den Nachbargrundstücken – den Einzelgaragen des Garagenhofs – bereits durch die Errichtung der Garagen an die Grundstücksgrenze in zulässiger Art und Weise angebaut worden ist.

VG Frankfurt am Main, Urt. vom 19.03.2003
– 6 E 599/02 (1) –, rechtskräftig

VGH KASSEL
ZULÄSSIGKEIT EINES BÜRGERBEGEHRENS
AUF VERRINGERUNG DER ZAHL DER HAUPTAMTLICHEN
STADTRÄTE

1. Ein Bürgerentscheid darf gemäß § 8 b Abs. 2 Nr. 3 HGO zwar nicht über die Rechtsverhältnisse schon gewählter Mandatsträger und eingestellter Gemeindebediensteter stattfinden, wohl aber zulässiger Weise über kommunalverfassungsrechtliche Fragen, die durch abstrakt-generell wirkende Satzung entschieden werden,

noch ehe die Person, die von der Entscheidung betroffen sein wird, bestimmt ist.

2. Die Zahl der hauptamtlichen Beigeordneten ist nach Wortlaut, Systematik, Sinn und Zweck des Ausschlusstatbestandes des § 8 b Abs. 2 Nr. 2 HGO keine Frage der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung, sondern sie betrifft die „äußere Verfassung“ der Gemeinde und stellt deshalb eine kommunalverfassungsrechtliche Grundentscheidung dar, die einem Bürgerentscheid zugänglich ist.
3. Die Veränderung der Beigeordnetenzahl stellt keinen dem Ausschlusstatbestand des § 8 b Abs. 2 Nr. 2 HGO allein unterliegenden unmittelbaren Eingriff in die innere Organisation der Gemeindeverwaltung dar, sondern eine von dieser Regelung nicht erfasste Veränderung ihres äußeren kommunalverfassungsrechtlichen Rahmens, die lediglich als mittelbare Folge i. d. R. zur Anpassung der inneren Verwaltungsstrukturen führt.
4. Aus Wortlaut und Entstehungsgeschichte des Ausschlusstatbestandes des § 8 b Abs. 2 Nr. 2 HGO ergibt sich, dass er beschränkt ist auf die traditionellen Gegenstände der Organisations- und Geschäftsleitungsgewalt, deren Ausübung bestimmt wird durch fachlich-technische Zweckmäßigkeitserwägungen der Behördenleitung, und dass diese Vorschrift den Zweck verfolgt, die Funktionsfähigkeit des gemeindlichen Verwaltungshandelns und den Kernbereich organschaftlicher Tätigkeitsbefugnisse zu wahren. Die Zahl der hauptamtlichen Beigeordneten betrifft aber nicht die durch fachlich-technische Zweckmäßigkeitserwägungen der Behördenleitung bestimmte Organisations- und Geschäftsleitungsgewalt innerhalb des gemeindlichen „Verwaltungsapparats“, sondern vielmehr auch die für die Außenvertretung und Repräsentation maßgebliche „äußere Verfassung“ der Gemeinde, also die kommunalverfassungsrechtliche Grundentscheidung über die Zusammensetzung der Behördenleitung selbst, der dann die „innere Organisation der Gemeindeverwaltung“ etwa durch Zuteilung entsprechender Dezernate anzupassen ist. Die bloße Veränderung der Dezernentenzahl hat auch noch keinen unmittelbaren Einfluss auf die innere Struktur und Effizienz des gemeindlichen Verwaltungskörpers.
5. Für eine einschränkende Interpretation spricht der systematische Gesichtspunkt, dass der Ausschlusstatbestand des § 8 b Abs. 2 Nr. 2 HGO

als Ausnahmevorschrift eng auszulegen ist, um Bürgerbegehren und Bürgerentscheid als Element direkter Demokratie in möglichst weitem Umfang für solche Fragen zuzulassen, die – wie die Frage der Außenvertretung und Repräsentation der Gemeinde – die Bürger unmittelbar betreffen.

6. Einem im Wege direkter Demokratie erfolgreich durchgeführten Bürgerentscheid kommt gegenüber einer Entscheidung der Gemeindevertretung die höhere demokratische Legitimation zu. Dem hat der Landesgesetzgeber erkennbar dadurch Rechnung getragen, dass ein Bürgerentscheid gemäß § 8 b Abs. 7 S. 1 HGO einem Beschluss, der (nur) repräsentativen Gemeindevertretung vorgeht und diesen ersetzt, denn die Gemeindevertretung soll ja gerade den Bürgerwillen repräsentieren.

HessVGH, Beschluss vom 30.09.2003
– 8 TG 2479/03 –

VGH KASSEL
WAHLEINSPRUCH
UNTER DEM BRIEFKOPF DER PARTEI
ZULÄSSIGKEIT EINES VOR BEKANNTMACHUNG
DES WAHLERGEBNISSES ERHOBENEN EINSPRUCHS
ANFORDERUNGEN
AN DIE EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG AUF DEM
WAHLSCHEIN ZUR BRIEFWAHL
KEINE WIEDERHOLUNG
DER WAHL LEDIGLICH IM BRIEFWAHLBEZIRK

1. Es ist unschädlich, dass schriftliche Wahleinsprüche unter dem Briefkopf einer Partei erfolgt waren, wenn die Schreiben von den Wahlanfechtungsklägern unterzeichnet waren. Berücksichtigt man, dass nach § 25 Abs. 1 KWG nicht etwa eine an der Wahl beteiligte Partei, sondern nur „jeder Wahlberechtigte“ gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben kann und dass die Unterzeichner einen gültigen Einspruch erheben wollten, so ergibt die Auslegung der Schreiben, dass sie – zumindest auch – den Klägern persönlich zuzurechnen sind.
2. Fristgemäß ist grundsätzlich auch ein Einspruch, der vor der Bekanntmachung des Wahlergebnisses erhoben wird (vergleiche HessVGH, Beschl. vom 17.12.2002 – 8 UZ 3164/02 – S. 5 des amtlichen Umdrucks und OVG Bautzen, Urt. vom 30.01.1996 – 3 S 501/95 – juris).

3. Es stellt Unregelmäßigkeiten beim Wahlverfahren i. S. v. § 26 Abs. 1 Nr. 2 a) KWG dar, Wahlscheine zuzulassen, in denen keine Eidesstattliche Versicherung abgegeben war, in denen nämlich im Abschnitt, betreffend die „Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl“, nicht durch Kenntlichmachen in einem der beiden dafür vorgesehenen Kästchen angegeben worden ist, dass die betreffende Person den Stimmzettel entweder persönlich als Wähler oder aber als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.
4. In beiden Fällen – bei persönlicher Kennzeichnung durch den Wähler und bei Kennzeichnung durch die Hilfsperson – muss eine Versicherung an Eides Statt abgegeben werden: Hat der Briefwähler persönlich den Stimmzettel gekennzeichnet, muss er dies an Eides statt versichern. Hat eine Hilfsperson den Stimmzettel für die Wählerin/den Wähler gekennzeichnet, muss die Hilfsperson diesen Tatbestand an Eides statt versichern.
5. Bei § 45 KWO handelt es sich nicht um eine „reine Ordnungsvorschrift“, deren Missachtung nicht zur Ungültigerklärung einer Wahl führen kann, denn die Vorschrift dient dem Zweck, einen Missbrauch der Wahl zu verhindern. Durch die Versicherung an Eides statt und die damit verbundene Strafandrohung für den Fall einer falschen Versicherung an Eides statt (vgl. § 156 StGB) soll sichergestellt werden, dass nicht sonstige Personen anstatt der Wahlberechtigten wählen oder deren Wahlen unzulässig beeinflussen und damit das Wahlergebnis verfälschen. Die Bestimmung soll sicherstellen, dass die Briefwahl ordnungsgemäß und insbesondere unter Beachtung des Wahlgeheimnisses durchgeführt wird. Sie ist nach allem von erheblicher Bedeutung für die Ordnungsgemäßheit der Wahl.
6. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Briefwähler und gegebenenfalls die Hilfspersonen Zeit zum Ausfüllen haben, ist dem Wahlscheinformular klar zu entnehmen, dass das jeweilige Kästchen von dem Wahlberechtigten bzw. der Hilfsperson markiert werden und dass bei Hinzuziehung einer Hilfsperson das für die persönlichen Angaben zur Hilfsperson vorgesehene Feld ausgefüllt werden muss. Nach allem ist das Wahlscheinformular jedenfalls ausreichend verständlich abgefasst.
7. Was bei nicht ordnungsgemäß ausgefülltem Formular gemeint war, kann nicht durch eine ge-

richtliche Beweisaufnahme aufgeklärt werden, denn § 45 KWO sieht vor, dass sich dies aus der Erklärung selbst ergeben muss und nicht aus einer in der Vorschrift nicht vorgesehenen Tatsachenermittlung. Diese widerspräche dem Sinn und Zweck der Vorschrift, dem Gemeindevorstand die Kontrolle zu ermöglichen, ob die Briefwahlvorschriften eingehalten wurden. Die Versicherung an Eides statt muss aus sich heraus verständlich sein.

8. Die Wiederholung der Wahl, lediglich bezogen auf die Briefwähler, anzuordnen, ist nicht möglich, weil § 26 Abs. 1 Nr. 2 KWG diese Differenzierung nicht vorsieht. Daran ändert auch § 30

Abs. 1 Satz 1 KWG nichts. Die Formulierung in der zweiten Satzhälfte dieser Vorschrift, so sei die Wahl „in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang binnen 3 Monaten nach rechtskräftiger Entscheidung der Feststellung der Ungültigkeit zu wiederholen“ bezieht sich auf die erste Satzhälfte. Diese macht lediglich die Ungültigerklärung in einem Wahlkreis oder in einem Wahlbezirk, nicht aber die Ungültigerklärung in geringerem Umfang als in einem Wahlbezirk zur Voraussetzung.

HessVGH, Urt. vom 12. Juni 2003
– 8 UE 2250/02 –, nicht rechtskräftig

Liederbach a. Ts., den 31. Oktober 2003

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

*Friedhelm FOERSTEMANN. Rechtsanwalt
und Fachanwalt für Verwaltungsrecht*